

Satzung über Einfriedungen

Die Gemeinde Eching a.Ammersee erläßt aufgrund der Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl. S. 213) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268) folgende

Satzung über Einfriedungen

§ 1

(1) Unbeschadet des Art. 9 BayBO können Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken; Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Anwesen und für Grundstücke, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

§ 2

(1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind nur Holzzäune und lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen zugelassen. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zwischen Grundstücken zulässig und sollen mit einer Bepflanzung versehen werden; der Plastiküberzug darf nicht auffällig gefärbt (z.B. grün oder verzinkt) sein. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

(2) Einfriedungen dürfen nicht mit waagrechten Brettern und nicht als geschlossene Bretterwände ausgeführt werden.

(3) Soweit zur Stützung von Einfriedungen an der Straßenfront Betonsäulen verwendet werden, ist der Holzzaun so anzubringen, daß er die Stützen nach außen hin verdeckt. Beton- und Steinsockel von Einfriedungen an der Straßenfront dürfen nicht höher als 20 cm, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, sein.

(4) Einfriedungen dürfen zur Straße hin nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.

(5) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

(6) Holzzäune und lebende Hecken dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,10 m einschließlich Sockel, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, nicht überschreiten.

(7) Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, daß sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3

(1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.

(2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedung, bei Hecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet.

§ 4

(1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 6 BayBO gewähren.

(2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung werden nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

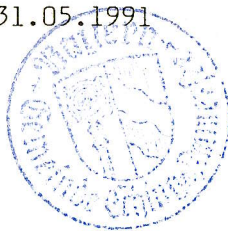
§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eching a. Ammersee, den 31.05.1991

Hubert Maaler

Mahler (1. Bürgermeister)



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde vom 11.06.1991 bis 12.07.1991 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a. Ammersee - Rathaus Schondorf a.A. - und in der Gemeinde Eching a. Ammersee - Rathaus - während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurde am 03.06.1991 angeheftet und am 15.07.1991 wieder entfernt.

Schondorf a. Ammersee, den 15.07.1991

Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf a. Ammersee

Müller

Müller
Geschäftsstellenleiter

